



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN

fakultätsvertretung.jus

Juridicum
Schottenbastei 10-16
A - 1010 Wien

tel_ 4277-19 623
fax_ 4277-19 620
mail_ doktorat@fvjus.at
web_ www.fvjus.at

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Entwurf des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Begutachtungsverfahren

Geschäftszahl BMJ-B16.800/0003-I 6/2007

Die Fakultätsvertretung Jus und die Studienvertretung Rechtswissenschaften Doktorat nehmen zum Entwurf des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 wie folgt Stellung:

Die Schaffung einheitlicher Bildungsziele für JuristInnen, die von Berufsgruppen und der Gesellschaft allgemein gestellt werden, um die Grundlage für eine ordentliche Rechtspflege zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch ist zu beachten, dass bei der Schaffung dieser Bildungsziele alle Interessensvertretungen eingebunden werden, andere gesetzliche Bestimmungen nicht unterwandert werden und ausreichende Übergangsfristen für die Betroffenen festgelegt werden.

A.) Mangelnde Transparenz im Gesetzwerdungsprozess

Zunächst ist festzuhalten, dass bis zu diesem Stadium offensichtlich lediglich die Standesvertretungen der Rechtsberufe dem Gesetzwerdungsprozess hinzugezogen wurden. Dies wäre bei ausschließlicher Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben auch vertretbar gewesen. Der Gesetzesentwurf enthält aber einige wesentliche Neuerungen, die den betroffenen Personengruppen – soweit für diese überhaupt eine Vertretung existiert – in keinster Weise mitgeteilt, geschweige denn mit diesen abgesprochen wurden. Durch den Entwurf betroffen sind aber besonders Studierende, weil ein/e zukünftige/r StudienbewerberIn über die Zugangsmöglichkeit des gewünschten Studiums zu den klassischen Rechtsberufen Bescheid wissen wird müssen. In einem

demokratischen Staat sollte es jedoch selbstverständlich sein, alle betroffenen Gruppen – und daher auch die Studierenden und sonstigen Gremien der Universitäten (Rektorat oder Senat, jedenfalls aber nicht bloß eine Fakultät) – zu beteiligen.

B.) Gesetzwidriger Eingriff in die Universitätsautonomie

Gerade wegen der durch das Universitätsgesetz 2002 erweiterten Autonomie der Universitäten bedarf es einer einheitlichen Regelung, welches Studium den Zugang zu den (klassischen) Rechtsberufen ermöglichen soll und welches nicht. Dieser grundsätzlichen Überlegung, die auch dem Entwurf zu Grunde liegt, ist auch aus Sicht der Studierendenvertretungen an der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät zuzustimmen. Was aber in der bisherigen Diskussion übersehen wurde, ist die Tatsache, dass den Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 ausdrücklich die Aufgabe der Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, übertragen wurde (§ 3 Z 3 Universitätsgesetz 2002). Als leitender Grundsatz ist die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge statuiert (§ 2 Z 5 Universitätsgesetz 2002). Wenn in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf immer wieder von der Autonomie als Gestaltungsfreiraum die Rede ist, so darf dabei nicht vergessen werden, dass die Universitäten auch die Pflicht trifft, diesen Spielraum zur Vorbereitung (auch) auf die Rechtsberufe tatsächlich zu nutzen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird man den Universitäten wohl zutrauen können – zumindest tat dies der Gesetzgeber des Universitätsgesetzes 2002.

C.) Zum vorgeschlagenen § 3 RAO und § 6a NO

1.) Fehlerhafte Terminologie (Mindeststudienzeit, ECTS)

Wenn Abs 1 versucht die Kriterien eines Studiums vorzugeben, so legt er damit etwas fest, was schon im Universitätsgesetz 2002 geschrieben steht. Es wird zwar begrüßt, dass der Zugang zu den Rechtsberufen wie schon bisher nur aufgrund eines zumindest vierjährigen Studiums möglich sein soll. Dabei ist es aber unnötig, den damit verbundenen (Mindest-) Arbeitsaufwand festzuschreiben. Sowohl das Universitätsgesetz 2002 als auch dessen europarechtliche Vorgaben legen diesen im EU-Raum schon mit zumindest 240 ECTS fest, da einem Jahr 1 500 Echtstunden entsprechend 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet werden. Hier wäre es auch ohne Erwähnung im vorgeschlagenen § 3 RAO bzw § 6a NO ein leichtes auf den Mindestarbeitsaufwand zu schließen (der für europäische Studien überdies gar nicht benötigt wird). Zur Klarstellung für den/die RechtsanwenderIn würde eine

Bemerkung in der Regierungsvorlage ausreichen, dass zur Auslegung selbstverständlich auf die Regelungen der §§ 51 und 54 Universitätsgesetz zurückgegriffen werden kann.

Weiters soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Begriff der Mindeststudienzeit seit dem Universitätsgesetz 2002 nicht mehr praktikabel ist. Seither wird von Regelstudienzeit gesprochen, um die Tatsache herauszustreichen, dass man durchaus auch unter der „Regelstudienzeit“ ein Studium absolvieren kann. Es ist aus eben diesem Grund auch nicht mehr notwendig, einen Antrag auf Verkürzung der Studienzeit zu stellen. Die Unterscheidung hat(te) daher eine Berechtigung. Sie sollte deswegen auch im Gesetzesentwurf beachtet werden. Die Unklarheit, ob jemand, der ein Studium mit vierjähriger Regelstudienzeit in weniger als vier Jahren abgeschlossen hat, ein Studium im Sinne des vorgeschlagenen § 3 RAO bzw § 6a NO absolvierte, lässt sich so leicht verhindern.

2.) Unterwanderung des UG 2002

Abs 2 des vorgeschlagenen § 3 RAO bzw § 6a NO legt in der Folge nicht nur einen Katalog an Fächern fest, die das geforderte Studium aufweisen muss, sondern auch jeweils Mindest-ECTS-Anrechnungspunkte.

Wenn die Erläuterungen auch an mehreren Stellen betonen, dass in die Autonomie der Universitäten keineswegs eingegriffen werden soll, so übersehen sie dabei die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002. Ein Studium, das den Zugang zu den Rechtsberufen nicht ohne weiteres zulässt, wird keine Studierenden begeistern können und daher auch nicht besucht werden. Damit zwingt der Gesetzesentwurf aber die Rechtsstudien schon faktisch zu einer Änderung der Studienpläne. Genau diesen Eingriff in die Autonomie, egal ob unmittelbar oder wie in diesem Fall „durch die Hintertür“, wollte der Gesetzgeber selbst vermeiden (vgl. dazu zB auch *Mayer in Mayer, UG 2002, § 8 Rz II*). Es darf weiters nicht vergessen werden, dass die Universitäten aufgrund der ihr übertragenen Aufgaben auch rechtlich gezwungen sind, die Erfordernisse der Berufszugänge in ihren Studienplänen zu berücksichtigen (vgl schon oben B.). Sollte ein Studium nicht den Zugang zu den Rechtsberufen zulassen, so hätte die Universität immerhin den leitenden Grundsatz des § 2 Z 5 Universitätsgesetz 2002 missachtet. Der Gesetzesentwurf greift daher entgegen den Erläuterungen in die Autonomie der Universitäten doch ein und nimmt den Universitäten das bereits geschenkte Vertrauen, ihre Aufgaben tatsächlich zu erfüllen.

3.) Missachtung der Ziele der Bologna- Erklärung

Abgesehen von den nationalen Vorgaben, zu denen das BRAEG teilweise im Widerspruch steht, entspricht der Entwurf auch nicht dem europäischen Bildungsgedanken, der in der Bolognaerklärung Niederschlag gefunden hat. Eines der Ziele des europäischen Hochschulraumes lässt sich unter dem Schlagwort der „Lernzentriertheit“ zusammenfassen.

Curricula sollen nur noch in groben Bausteinen (Modulen!) vorgeben, wie ein Studium auszusehen hat. In den einzelnen Modulen werden Lernziele definiert, die erreicht werden müssen und mit denen ein Wissenstand nachgewiesen wird. Ein einmal erreichtes Lernziel, und damit ein einmal nachgewiesener Wissenstand, bleibt bestehen und kann europaweit „verwendet“ werden. Dabei ist es irrelevant *wie* – also mit welchen Prüfungen bzw Prüfungsmodalitäten – das Lernziel erreicht wurde. Es ist befremdlich, dass etwas das im europäischen Hochschulraum einhellige Zustimmung findet, vom BRAEG- Gesetzgeber ignoriert wird!

Vorgeschlagen wird daher ausdrücklich keine Mindest-ECTS-Anrechnungspunkte vorzugeben, die auf ein Fach entfallen, sondern stattdessen die Bildungsziele, die erreicht worden sein müssen, zu definieren.

4.) Überschießende Fächerdeterminierung

Den Fächern „Betriebswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaften und/oder Volkswirtschaftslehre“ wird darüber hinaus besonders entgegen getreten: Wieso für eine/n RechtsanwaltsanwärterIn oder NotariatskandidatIn schon im Rahmen des Studiums wirtschaftswissenschaftliche Fächer vorgesehen sein sollen, ist in den Erläuterungen nicht einmal begründet. Freilich ist der „Trend zur Wirtschaft“ auch an der Fakultätsvertretung Jus nicht vorbei gegangen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es sich schon nach der programmatischen Bestimmung im vorgeschlagenen Abs 1 um ein Studium des österreichischen *Rechts* handeln soll. Wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse werden – soweit sie für das Verständnis eines Rechtsgebietes notwendig sind – ohnedies erworben. Ein Rechtsberuf zeichnet sich aber gerade durch die Kenntnisse im Recht aus, nicht durch seine Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften.

Das zu fordernde Studium soll für alle klassischen Rechtsberufe gleichermaßen eine Grundlage und Vorbereitung bilden (also sowohl RechtsanwältInnen als auch NotarIn, aber auch für die wohl in Zukunft noch zu thematisierenden RichterInnen, StaatsanwältInnen oder auch VerwaltungsjuristInnen). Diese Kenntnisse sind jedoch zum rechtsrichtigen beruflichen Handeln in allen klassischen Rechtsberufen nicht erforderlich. Es würde ausreichen, die Kenntnisse allenfalls erst im Rahmen der betreffenden Berufsprüfung selbst zu fordern, wenn es für diesen Beruf tatsächlich notwendig ist. Dass der Berufsrechts-Gesetzgeber sich heraus nimmt, diesen Nachweis schon im Studium zu fordern und damit natürlich mittelbar die Curricula beeinflusst, ist abzulehnen. Der zu detailliert vorgeschriebene Fächerkatalog würde über kurz oder lang dazu führen, dass Fächer, die in dem Katalog nicht aufscheinen, ihre Existenzberechtigung an der Fakultät verlieren.

5.) Der Wiener Studienplan als Maß aller Dinge?

Insgesamt fällt auf, dass man sich bei den Vorgaben, die das Gesetz definiert, offensichtlich vorwiegend an dem an der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät geltenden („neuen“) Studienplan 2006 orientiert hat. Dies erscheint unangemessen.

Absurderweise würden auch AbsolventInnen des („alten“) wiener Studienplans, der 1999 in Kraft getreten ist und AbsolventInnen anderer österreichischer juristischer Fakultäten die Vorgaben des BRAEG nicht erfüllen! Der BRAEG- Gesetzgeber unterstellt damit sämtlichen an der Entwicklung dieser Curricula beteiligten Personen und in weiterer Folge auch allen AbsolventInnen Inkompetenz, ohne dies in den Erläuterungen auch nur irgendwie zu begründen.

D.) Zu den vorgeschlagenen § 5 Abs 1a und § 30 Abs 1a RAO bzw § 11 Abs 1 letzter Satz und § 117a Abs 2a NO

Dass nach der vorgeschlagenen Fassung die Eignung des abgeschlossenen Studiums auf Kosten der BewerberInnen erst festgestellt wird, belastet die BerufsanwärterInnen darüber hinaus über die Maßen. Bisher war es selbstverständlich, dass Studierende schon zu Beginn ihres Studiums darüber Bescheid wussten, ob ihr Studium für den Weg zu den Rechtsberufen ausreichte. Dies sollte möglichst erhalten bleiben. Die Fakultätsvertretung Jus ist sich im Klaren darüber, dass dies nach der vorgeschlagenen Version nicht in allen Fällen möglich ist. Gerade ausländische Studien bedürfen einer Überprüfung im Einzelfall, ebenso wenn das konkrete Studium im Studienplan nicht gänzlich vorgegeben ist (und daher manche AbgängerInnen die erforderliche Eignung aufweisen könnten und manche nicht).

Wenn die Landesvertretungen aber darauf bestehen, die Studien in diesem Ausmaß zu überprüfen, dann sollte wenigstens versucht werden, die Eignung bestehender Studienkombinationen schon im Vorfeld abzuklären. Es spräche etwa nichts dagegen, bestehende Studienpläne, welche die Voraussetzungen schon für sich alleine erfüllen (zB vierjährige Regelstudienzeit und verpflichtende Fächer im Ausmaß des geforderten Katalogs) oder nicht erfüllen, als jedenfalls geeignet oder nicht geeignet bekannt zu machen.

Jedenfalls erscheint es bei inländischen Studienplänen – welche rechtstechnisch Verordnungen darstellen – nicht angebracht, ein Gutachten über die Gleichwertigkeit des Studiums einzuholen. Ob eine Verordnung die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wäre immerhin eine Rechtsfrage. Grundsätzlich sind Rechtsfragen aber von der zur Entscheidung berufenen Behörde selbständig zu lösen („iura novit curia“). Dieser Grundsatz wird auch sonst nur bei ausländischem Recht (vgl § 4 IPRG) durchbrochen. Es lässt sich hier keine sachliche Rechtfertigung für eine Ausnahme von diesem Grundsatz finden.

E.) Zur Streichung der §§ 21 RAPG bzw NPG – Abschaffung der Möglichkeit zur Abschichtung

1.) Scheinargument der mangelnden Praxisrelevanz und fälschlich behauptete Neugestaltung der Doktoratsstudien

Die Fakultätsvertretung Jus wendet sich auch entschieden gegen die Abschaffung der Möglichkeit, Rigorosen auf die Berufsprüfungen anrechnen zu lassen. Die in den Erläuterungen unter anderem angeführte Begründung, dass von dieser Ausnahmeregelung im Laufe der Zeit immer weniger Gebrauch gemacht werden konnte, ist nicht nachvollziehbar. Ein allfälliger Rückgang wurde vielleicht durch die Praxis vorangetrieben, indem sie die Gleichwertigkeit eines Rigorosumsfaches mit einem Teil der Rechtsanwaltsprüfung nicht mehr anerkannten. Doch ist das Bedürfnis nach einer solchen Regelung weiterhin klar gegeben, auch wenn die Zahl der „Abschichtungen“ in absoluten Zahlen gering erscheint (es gibt naturgemäß beträchtlich weniger DoktorandInnen als Diplomstudierende).

Genauso wenig betraf die Neugestaltung der Studienpläne in irgendeiner Form das Doktorat. Diese Studien wurden (noch) nicht geändert, sodass die behauptete Neugestaltung keinen Anlass für eine Gesetzesänderung bietet.

2.) Möglichkeit der Abschichtung für Habilitierte

Das Argument, dass es um die Sicherstellung der Falllösung geht, führt der Entwurf selbst ad absurdum: Für habilitierte Personen soll die Möglichkeit der Abschichtung des Straf- und Strafprozessrechts bei der Anwaltsprüfung (der vorgeschlagene § 13 ABAG) bestehen bleiben. Die Habilitation ist jedoch – ebenso wie die Dissertation – eine rein wissenschaftliche Befähigung. In beiden Fällen ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas besonders zwar hervorgehoben, praktische Fähigkeiten (insbesondere Falllösung) sind aber sowohl für DoktorandInnen als auch für HabilitandInnen gleichermaßen wichtig. Die Möglichkeit der Abschichtung für Habilitierte ist daher gerechtfertigt, muss parallel dazu aber aus den genannten Gründen auch für DoktorandInnen gelten.

Nebenbei sei noch bemerkt, dass die Möglichkeit zur Abschichtung lediglich eines Prüfungsfaches (Strafrecht) auch auf gleichheitswidrige Bedenken stößt.

3.) Ausflüchte statt konstruktiver Kritik

Es kann daher auch nicht der Falllösungsschwerpunkt der mündlichen Berufsprüfungen der wahre Grund für die Abschaffung der Ausnahmeregelung sein.

Um das Problem zumindest einmal offen anzusprechen: Grund für die Abschaffung scheint mehr das mangelnde Vertrauen der Landesvertretungen in die Prüfungsmodalitäten bzw in das Prüfungsniveau bei Rigorosen zu sein. Diese Kritik auch öffentlich zur Sprache zu bringen, stünde den Landesvertretungen genauso wie dem Berufsrechts-Gesetzgeber offen, wiewohl diese Möglichkeit nie genutzt wurde. Einfach mit der völligen Entwertung des Doktorats zu reagieren (die Anrechnung von sechs Monaten Praxis ist bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren für die Wahl des Studiums nicht ausschlaggebend), kann nicht der Weg eines redlichen Berufsrechts-Gesetzgebers sein.

Alle abgelegten Rigorosen bestätigen den AbsolventInnen tiefgehendes Wissen im jeweiligen Fach, das die beste Rechtfertigung für die bisher bestehende Ausnahmeregelung bietet.

In jedem Fall gilt: Sollte ein Rigorosum dem Teil der mündlichen Berufsprüfung im Einzelfall gleichwertig sein, so spricht nichts gegen eine Abschichtung. Es hindert die Universitäten im Rahmen ihrer Autonomie und in Erfüllung ihrer Aufgaben immerhin nichts, ein Rigorosum so zu gestalten, dass es der Teilprüfung bei einer Berufsprüfung vollinhaltlich entspricht.

4.) Fehlen von Übergangsbestimmungen

Vehement ist auf das Fehlen einer Übergangsbestimmung zu diesem Punkt hinzuweisen! Bereits absolvierte Rigorosen verlieren nach der vorgeschlagenen Fassung ihren Wert vollständig. Es wäre nicht einzusehen, wieso bereits begonnene oder schon abgeschlossene Studien hinsichtlich der Eignung nach § 3 RAO bzw § 5a NO geschützt sein sollen, begonnene Doktoratsstudien hinsichtlich der Abschichtungsmöglichkeit aber nicht. Die vorgeschlagene Fassung überrascht den auf die geltende Rechtslage und den auf die Gültigkeit seiner zu erbringenden Leistung Vertrauenden immerhin völlig. Da auch Studierende, die mit dem Doktoratsstudium schon begonnen haben, einen Vertrauensschutz genießen, wäre zumindest eine Übergangsregelung (entsprechend dem Art XVII § 7 des Entwurfs) für bereits begonnene Doktoratsstudien und hierauf absolvierte Rigorosen vorzusehen.

F.) Zum vorgeschlagenen Art XVII § 7 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsbestimmungen des vorgeschlagenen Art XVII stoßen so wie sie von der Fakultätsvertretung Jus verstanden werden in seinem § 7 auf Bedenken. Begrüßenswert ist zwar der Gedanke, bereits begonnene und auch abgeschlossene Studien nach bisherigem Recht zu beurteilen. Doch erscheint die Ausnahmebestimmung fragwürdig, wenn darauf abgestellt wird, worauf sich der/die BewerberIn beruft. Da eine solche Rechtsfolge mit weit reichenden Konsequenzen verbunden ist, würde sich als Ausnahme vielmehr anbieten, dass der/die BewerberIn ausdrücklich erklärt, die neue Rechtslage gelten lassen zu wollen.

Dadurch wäre ausgeschlossen, dass sich ein/e BewerberIn in Unkenntnis der Rechtsfolgen etwa nur in einem Punkt seines/ihres Anbringens auf die neue Rechtslage beruft und sich somit irrtümlich selbst einer für ihn nachteiligen Rechtslage unterwirft. Es darf auch auf die Möglichkeit von Verbesserungsaufträgen und auf die Anleitungs- und Belehrungspflicht im Verfahren hingewiesen werden, was es zulässt, eine ausdrückliche Erklärung von dem/r BewerberIn zu fordern – in der vorgeschlagenen Fassung wäre dies aber sinnlos, weil schon in der ersten Eingabe auf die Rechtslage irrtümlich verzichtet worden sein könnte, ohne dass die Behörde ihrer Anleitungspflicht nachkommen kann. Es soll dem Berufsrechts-Gesetzgeber immerhin nicht unterstellt werden können, dass er Parteien eines Verwaltungsverfahrens sehenden Auges in die Falle der ungünstigen Rechtslage laufen lässt.

Dass diese Regelung anders zu verstehen wäre, lässt sich aus den Erläuterungen nicht herauslesen.

Alexander Stimmler
Vorsitzender Fakultätsvertretung Jus

Mag. Christoph Lehner
Vorsitzender Studienvertretung Jus Doktorat